

Schule im Blick ● punkt

Informationen des Landeselternbeirats Baden-Württemberg



OECD-Studie: Professor Bullinger zum Akademikermangel

- Wir brauchen eine neue Bildungsexpansion in Deutschland

Elternmitwirkung in der Schule

- Und plötzlich ist man Elternvertreter

Stimmen zur Schulstrukturdebatte

- Pro und Contra Gemeinschaftsschule

Nicht nur Religionsunterricht im Angebot

- Was die Kirchen für die Schule leisten

Gewaltprävention im Klassenzimmer

- Über den Umgang mit der Wut

Gymnasium aktuell

- Vom Sinn und Unsinn eines Zentralabiturs

Was sich zum neuen Schuljahr alles ändert

- Neue Gesetze und Verordnungen

4 Seiten Hochschule aktuell

Inhaltsverzeichnis

Wir brauchen eine neue Bildungsexpansion	3	Was die Kirchen für die Schule leisten	15
Und plötzlich ist man Elternvertreter	5	Über den Umgang mit der Wut	18
Finanzministerium stellt zusätzliche Mittel bereit	7	Vom Sinn und Unsinn eines Zentralabiturs	19
Stimmen zur Schulstrukturdebatte		Auf eigene Faust zur Hochschulreife	21
Das Hauptschulprogramm erhöht die Chancen nicht.	8	Wenn die Werbefalle zuschnappt	22
Schüler statt Fächer unterrichten	9	Vom Pausenfüller zum Netzwerkpartner	23
Das Ende für wohnortnahe Schulen.	10	Hochschule aktuell	
Die Kernprobleme werden ignoriert	11	Ein wenig mehr Praxis gefällt?	24
Starke Hauptschule braucht starke Realschule	12	Die frühkindliche Bildung stärken	27
Neue Gesetze und Verordnungen	13		



Christiane Staab,
Vorsitzende des Landeselternbeirats

Liebe Leserinnen und Leser,

„Endlich wieder Schule.“ oder „Jetzt dreht sich die Mühle wieder.“ So unterschiedlich ist die Reaktion auf den Schulbeginn bei uns zu Hause und sicher auch bei Ihnen. Ich hoffe, Sie hatten eine erholsame Sommerzeit und sind alle gesund wieder an die Arbeitsplätze zurückgekehrt.

Im neuesten Heft geht es unter anderem um die Schulstruktur. Eine Diskussion, die in weiten Teilen leider nur alten Wein in neuen Schläuchen anbietet. All die Defizite in den Bereichen Lehrerbildung, individualisiertes Lernen, Förderung von starken und schwachen Kindern, Klassengrößen, Lehrerversorgung, zusätzliches Personal an Schulen – all diese Dinge, die wir Eltern so schmerzlich vermissen, bekommen wir nicht durch eine Systemänderung. Stattdessen könnte man all die von uns immer wieder eingeforderten Maßnahmen für eine bessere Schule wunderbar auch im derzeitigen System umsetzen. Leider verstrickt man sich auf politischer Ebene in der Falle der Strukturdebatte (oder lässt sich dort verstricken) und verpasst es, die notwendigen und sofort durchführbaren Verbesserungen konsequent hier und heute für unsere Kinder einzufordern. Unter der illusorischen Maximalforderung werden leider die nötigen Maßnahmen mit verschüttet.

Der größte Unterschied zwischen uns und dem Rest der Welt besteht in der Ausgestaltung des Unterrichts. Den könnte man aber sofort auch bei uns verbessern (Rhythmisierung des Alltags, jedes Kind wertschätzen, es dort abholen, wo es steht, und individuell fördern).

Für alle neu gewählten Elternvertreter bieten wir wichtige Hinweise, wo das Handwerkszeug für die Arbeit gefunden werden kann. Nur wer sich informiert, kann auf Augenhöhe in der Schule mitsprechen. Auf unserer Homepage finden Sie alles, was Sie für eine gelingende Arbeit benötigen (außer Kuchenrezepten).

Herzlichst,

Ihre Christiane Staab

Impressum: Herausgeber: Der Landeselternbeirat Baden-Württemberg, Alexanderstraße 81, 70182 Stuttgart, Vorsitzende: Christiane Staab – Schriftleitung: Sylvia Wiegert (sw), Wiesenblick 6, 72250 Freudenstadt, E-Mail: sib@leb-bw.de, Internet: www.leb-bw.de. Weitere Mitarbeiter der Redaktion: Uwe Bimmler (ub), Anette Soppa (as), Hartmut Wagner (hw) – Verlag: Neckar-Verlag GmbH, Klosterring 1, 78050 Villingen-Schwenningen, Telefon (07721) 8987-0. E-Mail: info@neckar-verlag.de, Internet-Adresse: <http://www.neckar-verlag.de> – Erscheint sechsmal im Schuljahr – Bestellung beim Verlag – Jahresabonnement Euro 10,65 zzgl. Porto. Abbestellungen nur zum Schuljahresende schriftlich, jeweils acht Wochen vorher – Rücksendung unverlangt eingeschickter Manuskripte, Bücher und Arbeitsmittel erfolgt nicht. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Nachdruck nur mit Genehmigung der Schriftleitung oder des Verlags. Zuschriften nur an die Schriftleitung.

Und plötzlich ist man Elternvertreter

Über die Möglichkeit der Elternmitwirkung an Schulen und ihren Stellenwert

Die Mitwirkung bei Schulfesten ist sicherlich wichtig, aber nicht das einzige Betätigungsfeld für Eltern und Elternvertreter. Eine zentrale und wichtige Einrichtung ist der Elternabend, um Gesprächen zwischen Eltern und Lehrern einen festen Platz im Schulalltag einzuräumen. Er ist damit das Herzstück der Elternbeteiligung an den Schulen Baden-Württembergs. Der Elternabend findet spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn statt. Der Elternbeiratsvorsitzende legt, im Einvernehmen mit dem Schulleiter, die Termine der Elternabende fest. Es *muss* auf jeden Fall **mindestens ein Elternabend je Schulhalbjahr** (§ 56 Abs. 5 Schulgesetz [SchG]) stattfinden. Zusätzlich kann auch die Möglichkeit zum Meinungs- und Informationsaustausch bei Stammtischen oder offenen Elternabenden genutzt werden. Darüber hinaus sind im Rahmen der Klassenpflegschaft besondere Informationsveranstaltungen vorgesehen, wobei Klassenpflegschaften von Parallelklassen zusammengefasst werden können: Im ersten Schulhalbjahr der Klasse 4 ist über Bildungsauftrag, Arbeitsweisen und Leistungsanforderungen der auf der Grundschule aufbauenden Schularten zu unterrichten und zu beraten.

Auch die Information der Eltern über die Geschlechterziehung ist im Rahmen der Klassenpflegschaft vorgesehen, und zwar in den Klassenstufen 5 von Hauptschule, Realschule und Gymnasium sowie in der Klassenstufe 9 der Hauptschule und Realschule, sowie in der Klassenstufe 10 des Gymnasiums.

Die Klassenpflegschaft besteht aus den Eltern der Schüler und den Lehrern der Klasse. Auf Wunsch der Eltern müssen die Lehrer daher der Klassenpflegschaft zur Aussprache zur Verfügung stehen. Teilnahmeberechtigt sind bei Bedarf auch der Schulleiter und/oder der Elternbeiratsvorsitzende. Zu geeigneten Tagesordnungspunkten können auch der Klassensprecher und dessen Stellvertreter eingeladen werden. Vorsitzender der Klassenpflegschaft ist der Klassenelternvertreter, Stellvertreter ist der Klassenlehrer.

Durch diese Verknüpfung von Eltern- und Lehrerschaft wird die Erziehungsgemeinschaft von Elternhaus und Schule (§ 55 Abs. 1 SchG) betont. Die Einladung/Tagesordnung wird mit dem Klassenlehrer abgestimmt (§ 8 Elternbeiratsverordnung).

Es ist der Klassenelternvertreter, nicht der Klassenlehrer oder der Schulleiter, der die Einladung unterschreibt und die Sitzung leitet. Bei neugebildeten Klassen hat der Elternbeiratsvorsitzende die Möglichkeit, zur Sitzung einzuladen (§ 17 Elternbeiratsverordnung).

Angelegenheiten der Schule insgesamt werden im **Elternbeirat** besprochen (§ 57 SchG, §§ 24 bis 28 Elternbeiratsverordnung). Beim Elternabend werden Themen besprochen,

die die ganze Klasse berühren (§ 56 SchG, §§ 5 bis 13 Elternbeiratsverordnung), um die ausdrücklich gewünschten engen Verbindungen zwischen Eltern und Schule zu pflegen. Aufgabe der Klassenpflegschaft ist es grundsätzlich nicht, problematische Einzelfälle zu behandeln. Hierzu sind

vielmehr Elternsprechstunde und Elternsprechtag da. Allerdings kann sich das Verhalten einzelner Schüler derart auf die gesamte Lernsituation der Klasse auswirken, dass solche Einzelfälle auch in der Klassenpflegschaft zumindest mittelbar angesprochen werden können. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Klassenpflegschaft und Lehrern über allgemeine Fragen ist es möglich, die Schulkonferenz anzurufen, die nach § 47 Abs. 1 SchG die Aufgabe hat, zwischen den Gruppen: Eltern, Lehrern und

Schülern zu vermitteln. Für Meinungsverschiedenheiten über **Lernmittel** ist dies gemäß Absatz 2 auf Wunsch der Klassenpflegschaft ausdrücklich vorgesehen.

Die Wahl des Klassenelternvertreters und dessen Stellvertreter (§ 57 Abs. 3 SchG und Elternbeiratsverordnung § 14 ff.) ist ein wichtiger Punkt beim Elternabend. Im praktischen Schulleben üben die beiden Klassenelternvertreter ihr Amt meist partnerschaftlich aus. Beachten Sie, dass in der Regel nur die **Eltern** wahlberechtigt sind, die das **Sorge-recht** haben. (Weitergehende Informationen zu **Sorgerecht** („Stellung der Eltern nach Verfassung und Schulgesetz“) und **Lernmittel(-freiheit)** gibt es auf www.leb-bw.de oder auf www.elterninfo-bw.de).

Informationsaustausch für eigenständige Schulen

Die Elternabende sollten informativ und für alle Beteiligten interessant sein. Es muss sich lohnen, beim Elternabend gewesen zu sein. Der „Bildungsplan 2004“ gibt künftig allen Schulen mehr Freiheiten. Umso wichtiger werden die Informationen, die zwischen Eltern und Lehrern bzw. der Schule ausgetauscht werden müssen. Ziele und Wege des Unterrichts im laufenden Schuljahr stehen nun mehr im Mittelpunkt, weg vom Formalen, hin zum Inhaltlichen. Transparenz ist erforderlich. Da die Inhalte des jeweiligen Unterrichts individueller gestaltet werden, müssen die Eltern ausführlichere Informationen an den Elternabenden von den Lehrern erhalten und ihre Erfahrungen mit dieser neuen Art des Unterrichts an die Lehrer rückgemeldet werden. Dieser Prozess braucht eine stärkere Mitarbeit der Eltern.

Die Vorbereitung des Elternabends

Der Elternvertreter legt, im Einvernehmen mit dem Klassenlehrer, die Tagesordnung fest. Er leitet den Elternabend,



Eigentlich müssen Elternvertreter nur ein bisschen Kuchen backen...

Karikatur: agudo

führt durch die Tagesordnung und leitet die Diskussion, die in sachlicher und partnerschaftlicher Art stattfinden sollte. Eine gute Sache sind Namensschilder für Eltern und Lehrer.

Aufgaben

Als **Vorsitzende oder Vorsitzender** müssen Sie die Klassenpflegschaft einmal im Schulhalbjahr einberufen. Auf Anträge eines Viertels der Eltern, auf Antrag der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers, der Schulleitung oder des/der Elternbeiratsvorsitzenden der Schule wird der Elternabend zu einer außerplanmäßigen Sitzung einberufen.

Stimmen Sie sich mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer ab, wenn Sie bei geeigneten Tagespunkten auch die Schülervertreter teilnehmen lassen möchten.

Themen für den Elternabend

Zur **interessanten Gestaltung** können Sie sich nach den in § 56 SchG aufgezählten Themen richten oder andere wählen:

- Entwicklungs- und Leistungsstandard der Klasse;
- Fragen der Disziplin;
- Verfahren und Maßstäbe der Leistungsbeurteilung (Notenbildung);
- Klassenarbeiten;
- Stundenplan;
- Nachmittagsunterricht;
- Arbeitsgemeinschaften;
- Kurse;
- Hausaufgaben;
- Prüfungs- und Versetzungsregelung;
- Lernmittel (zum Beispiel Schulbücher, Taschenrechner) und deren Kosten;
- Schülerbeförderung (Schulbusprobleme);
- Schullandheimaufenthalte;
- Ausflüge, Wanderungen, Betriebsbesichtigungen;
- Förderung der Schülermitverantwortung der Klasse;
- Familien- und Geschlechtererziehung in der Schule;
- Beschlüsse der Klassenkonferenz, der Schulkonferenz, des Elternbeirats und der Schülermitverantwortung (SMV).

Sonderthemen in Klasse vier wären zum Beispiel:

- Wie ist das Übergangsverfahren von der Grundschule auf die weiterführenden Schulen geregelt?
- Welche Möglichkeiten bieten der Hauptschulabschluss, der mittlere Bildungsabschluss, der Realschulabschluss oder das Abitur den Kindern für die weitere Zukunft?

Die meisten der hier beschriebenen Themen stehen in der Klassenpflegschaft allerdings nur zur Aussprache, nicht zur Entscheidung auf der Tagesordnung.

Das ist bei den pädagogisch-didaktischen Fragen (Stundenplan, Leistungsbeurteilung, Grundsätze für Klassenarbeiten und Hausaufgaben, Lernmittel) schon deswegen nicht möglich, weil hierzu klassenübergreifende Entscheidungen notwendig sind. Auch das pädagogische Ermessen der Lehrerkonferenzen oder des einzelnen Lehrers spielt eine gesetzlich vorgegebene Rolle.

Für die kostenträchtigen außerunterrichtlichen Veranstaltungen (AUV), insbesondere Schullandheimaufenthalte (§ 56 SchG § 56 (1) Nr. 6) muss aber die Zustimmung der Eltern eingeholt werden. Hier muss der allgemeine Grundsatz gelten: „Wer zahlt, soll auch mitbestimmen“.

Das Informationsrecht der Klassenpflegschaft beinhaltet nicht das Recht einzelner Eltern, den Unterricht der Klasse zu besuchen (dies ist in verschiedenen Bundesländern anders geregelt).

Es gibt jedoch die Möglichkeit, einen „Tag der offenen Tür“ oder „offene Stunden“ zu veranstalten, um den Eltern eine konkrete Anschauung des Unterrichts zu vermitteln.

Begriffe

Eltern sind in aller Regel die Personensorgeberechtigten. Leben die Schülerinnen und Schüler bei Pflegeeltern oder nahen Angehörigen, gelten diese gemäß § 1 Elternbeiratsverordnung als Eltern, andernfalls gäbe es in solchen Fällen keine elterlichen Partner für die Schulen. Neben dem Begriff „Eltern“ wird zum Beispiel bei Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (§ 90 SchG) das Wort „Erziehungsberechtigte“ gebraucht.

In diesen Situationen sind die Personen gefordert, denen nach dem Familienrecht das Personensorgerecht zusteht.

Getrennt lebende Eltern: Aufgrund der in § 1627 des Bürgerlichen Gesetzbuches [BGB] getroffenen Regelung, wonach Eltern die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und im gegenseitigem Einvernehmen zum Wohle des Kindes auszuüben haben und bei Meinungsverschiedenheiten versuchen müssen, sich zu einigen, können Schulen nicht verpflichtet werden, den vom Kind getrennt lebenden Elternteil über schulische Angelegenheiten schriftlich zu informieren. Die Ausübung des gemeinsamen Sorgerechts setzt voraus, dass die Eltern zur Kooperation bereit sind.

Eine Regelung, inwieweit und auf welche Weise Informationen über Angelegenheiten ihres Kindes weitergegeben werden, ist in erster Linie von ihnen selbst zu treffen.

Nach § 1686 BGB kann jeder Elternteil vom anderen Elternteil bei berechtigtem Interesse Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes verlangen, soweit dies dem Wohl des Kindes entspricht.

Das **Erziehungsrecht als Eltern** ist verfassungsrechtlich gewährleistet (§ Art. 6 Grundgesetz [GG], Art. 15 Abs. 3 Landesverfassung [LV]). Daneben ist ein kollektives Elternrecht festgeschrieben, das heißt, Sie können durch gewählte Vertreterinnen und Vertreter an der Gestaltung des Lebens und der Arbeit der Schule mitwirken (§ Art. 17 Abs. 4 LV). Dies ist Ihre Möglichkeit, Einfluss zu nehmen auf das Miteinander von Kind und Schule.

Einen eigenständigen Erziehungsauftrag nimmt auch die Schule wahr, der nicht vom Elternrecht abgeleitet ist, sondern ihm gleichrangig gegenübersteht (§ Art. 7 Abs. 1 GG). Elternhaus und Schule pflegen nach diesen von der Verfassung festgehaltenen Grundsätzen ihre Erziehungsgemeinschaft.

Bestimmungen zur Wahl: Gewählt wird in offener Abstimmung durch Handzeichen. Es genügt der Wunsch eines Elternteils, um die Wahl geheim erfolgen zu lassen (§ Elternbeiratsverordnung § 20).

Jeder Anwesende hat je eine Stimme – egal, wie viele Kinder die Klasse besuchen. Nicht anwesende Eltern können ihr Stimmrecht nicht übertragen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht – es genügt also die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Allerdings kann der Elternbeirat dies durch Wahlordnung anders regeln.

Klassenelternvertreter werden jeweils für ein Jahr gewählt und können in nicht mehr als einer Klasse derselben Schule Elternvertretung sein. Wiederwahl ist möglich.

Initiativrecht der Elterngruppe: Die Elterngruppe in der Klassenpflegschaft besteht aus allen Eltern der Schüler einer Klasse.

Sie kann gemäß Absatz 6 der Klassenkonferenz Vorschläge zur Beschlussfassung vorlegen, soweit die Zuständigkeit der Klassenpflegschaft betroffen ist. An der Beratung, nicht jedoch an der Beschlussfassung wirken die beiden gewählten Elternvertreter mit.

Eltern können auch in didaktisch-pädagogischen Fragen die Initiative ergreifen.

Meinungsverschiedenheiten: Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Klassenpflegschaft und Lehrern über allge-

meine Fragen ist es möglich, die Schulkonferenz anzurufen, die nach § 47 Abs. 1 SchG die Aufgabe hat, zwischen Eltern, Lehrern und Schülern zu vermitteln.

Für Meinungsverschiedenheiten über Lernmittel ist dies gemäß § 47 Abs. 2 SchG auf Wunsch der Klassenpflegschaft ausdrücklich vorgesehen.

Hilfreiche Links zum Thema

Hier finden Sie die Regeln für die Elternmitwirkung auf Klassenebene und die Wahl der Klassenelternvertreter.

www.leb-bw.de oder

www.elterninfo-bw.de

jeweils unter Menüpunkt Downloads: das Schulgesetz und die Elternbeiratsverordnung.

Finanzministerium stellt zusätzliche Mittel bereit

Alle Elternzeitfälle werden durch unmittelbare Neueinstellungen ausgeglichen

Wie das Kultusministerium versichert, können sich die Schulen darauf verlassen, dass sie unmittelbaren Ersatz für diejenigen Lehrkräfte erhalten, die wegen Mutterschutz und Elternzeit im Laufe des Schuljahres ausfallen. Das Finanzministerium stellt dazu zusätzliche Mittel bereit. Eine dauerhafte Regelung wird mittels Nachtragshaushalt beschlossen. Haushaltsmittel, die wegen Mutterschutz und Elternzeit, Dienstunfähigkeit oder aus ähnlichen Gründen im Lauf des Schuljahres vorübergehend nicht benötigt werden, kommen so wieder der Unterrichtsversorgung zugute. Bisher durfte

nur ein Teil dieser Mittel für die Unterrichtsversorgung eingesetzt werden, der andere Teil floss in den Gesamthaushalt zurück. Bereits im Juli hat das Kultusministerium den Regierungspräsidien insgesamt 3,5 Millionen Euro zusätzlich für benötigte Zeitverträge zugewiesen. Mit der Zuweisung der Mittel wurde die Bitte verbunden, dafür zu sorgen, dass es zu Beginn des neuen Schuljahres insbesondere keine Mutterschutz- und keine Elternzeitfälle ohne Vertretung gibt. Entsprechende Verträge sollten deshalb rechtzeitig abgeschlossen werden.

Innovationskreis legt 10 Leitlinien für Reform der Berufsbildung vor

Der von Bundesbildungsministerin Annette Schavan einberufene Innovationskreis berufliche Bildung (IKBB) hat in Berlin zehn Leitlinien zur Reform der Berufsbildung der Öffentlichkeit präsentiert. „Ziel ist es, mehr Durchlässigkeit im Bildungssystem zu schaffen, neue Integrations- und Ausbildungschancen für junge Menschen zu gewährleisten und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Berufsbildungssystems zu stärken“, sagte Schavan. „Mit den IKBB-Leitlinien setzen wir ein wichtiges Zeichen, um allen Jugendlichen die Chance auf einen Ausbildungsplatz zu geben. Wichtig ist, dass kein Abschluss ohne einen Anschluss bleibt.“ Der Handlungskatalog sieht u.a. ein System von Ausbildungsbausteinen und die Zusammenführung einzelner Berufe in Berufsgruppen vor. Darüber hinaus sollen Ausbildungskapazitäten effektiver genutzt, Wege in die betriebliche Ausbildung gesichert und neue Förderstrukturen für Benachteiligte geschaffen werden. Die von der Bundesministerin in den Innovationskreis Berufliche Bildung berufenen Expertinnen und Experten vertreten die Länder, Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften, Unternehmerpersönlichkeiten sowie die innovative Berufsbildungspraxis. Mit den Leitlinien hat der Innovationskreis Initiativen und Maßnahmen für folgende Bereiche benannt:

1. Mehr Schulabschlüsse erreichen – Ausbildungsreife verbessern
2. Ausbildungsvorbereitung für Benachteiligte optimieren – Förderstrukturen neu ordnen
3. Übergänge optimieren – Wege in betriebliche Ausbildung sichern
4. Berufsprinzip stärken – Flexibilisierung der beruflichen Bildung vorantreiben
5. Ausbildungsbasis verbreitern – Ausbildungskapazitäten effektiv nutzen
6. Durchlässigkeit verbessern – Anschlussfähigkeit beruflicher Abschlüsse sichern
7. „Zweite Chance“ für Qualifizierung – Nachqualifizierung junger Erwachsener vorantreiben
8. Europäische Öffnung – Mobilität und Anerkennung verbessern
9. Duale Ausbildung im europäischen Vergleich stärken – Potenzial auf dem internationalen Bildungsmarkt sichern
10. Grundlagen für zukunftsorientierte Berufsbildungspolitik schaffen – Kooperation von Wirtschaft, Wissenschaft und Politik stärken

Schule im Blickpunkt



Eltern-Information, die Zeitschrift des
Landeselternbeirats Baden-Württemberg.

Erscheinungsweise: sechsmal jährlich

Jahresabonnement: € 10,65

Einzelpreis: € 2,50 jeweils zzgl. Versandkosten

gut und aktuell
informiert durch's Schuljahr

Schule im Blickpunkt informiert engagierte Elternvertreter, aber auch Lehrkräfte und Schulleitungen über Fragestellungen, Diskussionen und Beschlüsse des Landeselternbeirats. Themen, die Eltern beschäftigen, werden gut lesbar aufbereitet und diskutiert.

Eltern, die neu in die Elternvertretung gewählt wurden, erhalten durch **Schule im Blickpunkt** viele Hilfestellungen und Tipps für die alltägliche Elternarbeit.

Bei allem steht eine gute und konstruktive Zusammenarbeit aller am Schulleben Beteiligten im Vordergrund.

Um die Orientierung bei der Studienwahl zu erleichtern, enthält jede Ausgabe von **Schule im Blickpunkt** zusätzlich 4 Seiten „Hochschule aktuell“, auf denen Hinweise und Tipps zur Studienwahl gegeben werden.

Einige der Themen, die in den letzten Ausgaben von **Schule im Blickpunkt** behandelt wurden:

- *Elternmitwirkung in der Schule*: Was tun, wenn man „plötzlich“ Elternvertreter geworden ist? Welche Rechte und Aufgaben haben Elternvertreter?
- Alle für Eltern wichtigen *Änderungen von Gesetzen und Verordnungen* werden kurz dokumentiert und kommentiert
- *Aktuelle Diskussionen*, wie die Schulstrukturdebatte (z.B. die mögliche Zusammenlegung von Haupt- und Realschulen) oder der Sprachenstreit in der Rheinschiene, werden kritisch begleitet
- *Interessante Schulversuche* und pädagogische Initiativen werden vorgestellt
- *Gewaltprävention in der Schule*

Abonnieren Sie **Schule im Blickpunkt** für alle Klassenelternvertreter. Die Finanzierung kann über die Schule, die Elternbeiratskasse oder z.B. auch über Sponsoring geschehen.

Wir würden uns freuen, wenn auch an Ihrer Schule Elternvertreter und interessierte Eltern **Schule im Blickpunkt** lesen könnten. Bitte verwenden Sie dazu umseitigen Sammelbestellschein zur Auslage am Elternabend.

Das Jahresabonnement kostet für 6 Hefte à 28 Seiten nur € 10,65 zzgl. Versandkostenanteil.

Sammelbestellschein

zur Auslage am Elternabend

Geben Sie interessierten Elternvertretern und Eltern die Möglichkeit, **Schule im Blickpunkt** zu abonnieren.

Schule im Blickpunkt erscheint sechsmal jährlich. Die erste Ausgabe eines Jahrganges erscheint jeweils zum Schuljahresanfang. Das Abonnement kostet € 10,65 jährlich, zzgl. Versandkosten.

Die unten aufgeführten Personen bestellen ab Heft 1, Schuljahr 2007/2008, bis auf Widerruf, mindestens jedoch für ein Jahr, die Zeitschrift **Schule im Blickpunkt**.

Name	Adresse

Der jeweilige Bezug der Abonnements erfolgt gegen (bitte ankreuzen)

☐ Einzelrechnung ☐ Rechnung an die Schule ☐ Rechnung an den Elternbeirat / Kassier

Schule: _____

Straße: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Elternbeiratsvorsitzender: _____

Datum und rechtsverbindliche Unterschrift



Bestellcoupon ausfüllen und senden an:

Neckar-Verlag GmbH • Postfach 18 20 • 78008 Villingen-Schwenningen

oder bestellen Sie per

Tel. 0 77 21 / 89 87 - 37 • Fax: 0 77 21 / 89 87 - 50

fritschi@neckar-verlag.de